

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1991

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/6/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung
91/133/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im März/April 1991 wurden in Irland Fälle von
Newcastle-Krankheit festgestellt, deren Auftreten die
gemeinschaftlichen Geflügelbestände ernsthaft gefährdet.
Um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die
Gemeinschaft für die damit einhergehenden Verluste
Entschädigungen zahlen.

Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-
Krankheit haben die irischen Behörden Bekämpfungs-
maßnahmen getroffen, darunter die Maßnahmen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und
mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft wurden erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Tilgung der in Irland im März/April 1991 aufgetre-
tenen Newcastle-Krankheit kann eine finanzielle Unter-

stützung der Gemeinschaft gewährt werden. Diese Unter-
stützung umfaßt

- 50 % der Kosten, die Irland bei der Entschädigung
von Bestandsbesitzern für die Tötung und Beseitigung
von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflügel-
erzeugnissen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Irland für die Reinigung,
Entwesung und Desinfizierung von Betrieben und
Anlagen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Irland bei der Entschädigung
von Bestandsbesitzern für die Vernichtung von Futter-
mitteln und Geräten entstehen, die Träger von
Ansteckungsstoffen sind.

Artikel 2

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Vorlage von Belegen gebunden.

Artikel 3

Die Kommission wird die Seuchenentwicklung verfolgen
und erforderlichenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 der
Entscheidung 90/424/EWG eine neue Entscheidung
erlassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 18.